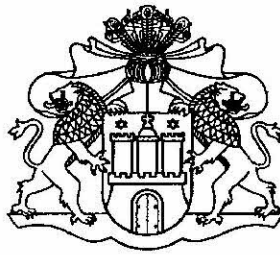


Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 214/14
315 O 226/14
LG Hamburg

Verkündet am 25.02.2016

, Jhs
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

A. Käse GmbH,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Z. Käse GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schmidt, die Richterin am Oberlandesgericht Terschlüssen und die Richterin am Oberlandesgericht Schwarz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2016 für Recht:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, ZK 15, vom 28.11.2014 (Az.: 315 O 226/14) wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin und die zur Firmengruppe W. gehörende Beklagte handeln mit Käseprodukten.

Unter anderem vertreibt die Klägerin unter der Bezeichnung „Walnusstraum“ einen aus der Schweiz stammenden (halbfesten) Schnittkäse. Der für die Herstellung dieses Käses verwendeten Milch wird ein Destillat aus Walnüssen zugesetzt, wodurch der Käse ein Walnussaroma erhält. Walnussstücke enthält der Käse nicht. Er wird von der Beklagten als 6kg-Laib dergestalt in den Handel gebracht,

dass über nahezu die gesamte Oberseite ein Etikett angebracht ist, auf welchem zahlreiche Walnüsse (geschlossen und geöffnet) sowie Walnusskerne abgebildet sind. Auf diesem Etikett findet sich die Bezeichnung „Walnusstraum“, und zwar zweimal sehr groß geschrieben und sodann noch wiederholt 80x (lt. Klägerin) in kleinerer Schrift in ringförmiger Anordnung. Zwischen den beiden um die zentrale Abbildung angeordneten „Walnusstraum“-Schriftzügen finden sich die Angaben „Schweizer Schnittkäse 50% Fett i.Tr.“ und „Hergestellt aus thermatisierter Schweizer Milch“. Ergänzend wird auf die im Klagantrag zu 1) wiedergegebene Abbildung Bezug genommen.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Ihr stehe ein Unterlassungsanspruch gemäß § 4 Nr. 11, 8 UWG i.V.m. § 11 LFGB zu. Bereits aufgrund der Bezeichnung erwarte der von dem Angebot angesprochene Verkehr, dass der Käse echte Walnüsse enthalte, und nicht lediglich Walnussaroma. Dies gelte insbesondere deshalb, weil der Verkehr wisse, dass die Verwendung von Walnusskernen im Zusammenhang mit Käseprodukten üblich sei und es eine Vielzahl von Käsesorten auf dem Markt gebe, die Walnusskerne oder Stücke davon enthielten, wie auch die Anlage K 4 belege. Die 80 Walnusskerne seien so angeordnet, dass beim Schneiden kuchenförmiger Stücke auf jedem Stück zumindest ein Walnusskern sowie der Schriftzug „Walnusstraum“ erkennbar blieben.

Abzustellen sei auf den Endverbraucher, da der Käse für diesen bestimmt sei. Dieser habe keinerlei Veranlassung, noch nach einem Zutatenverzeichnis oder sonstigen Informationen zu suchen, da er ohne weiteres davon ausgehe, der Käse enthalte Walnusskerne ganz oder in Stücken.

Darauf, ob die Beklagte den Käse dem Fachhandel nur mit einem Hinweis auf die Verwendung von Walnussaroma anbiete, komme es dementsprechend nicht an, im Übrigen bestreite sie, dass die Beklagte, wie sie behaupte, den Käse dem Fachhandel stets in Verbindung mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung von Walnussaroma anbiete. Auch bestreite sie, dass Dritte den Käse dem Endverbraucher unter Hinweis auf die Verwendung eines Destillats anböten. Es sei nicht ansatzweise nachvollziehbar, wie die Beklagte sicherstellen wolle, dass Dritte den Käse in einer bestimmten Form anböten.

Dem Endverbraucher werde der Käse mitunter so angeboten, dass er nicht auf den ersten Blick erkennen könne, dass der Käse keine Walnussstücke enthalte. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Käse vertrieben werde.

Dass der Käse dem Verbraucher beim Verkauf über die Käsetheke immer in aufgeschnittener Form und mit Hinweisen zur Zusammensetzung angeboten werde, bestreite sie. Es handele sich erkennbar um eine Schutzbehauptung, die Beklagte könne angesichts der landesweit überaus großen Zahl von Supermärkten überhaupt nicht wissen, wie und in welcher Form der Käse präsentiert werde. Herkömmlicherweise erfolge der Verkauf so, dass der ganze Laib in die Kühlvitrine gelegt werde und dass Verkaufspersonal nach Bedarf einzelne Stücke herausschneide.

